



Vorlage	Vorlage-Nr: 238/2021-2026
Federführend: Fachbereich 3	Datum: 25.01.2023
Beratung und Beschlussfassung über die Baumpflege sowie den Baumrückschnitt gemeindeeigener Bäume in Siedlungsbereichen hier: Handlungsgrundlage	
Beratungsfolge:	
Status Ö / N	Datum
Gremium	
X	06.02.2023
	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
X	13.02.2023
	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen
X	14.02.2023
	Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen

Die Gemeinde geht Ihrer Verkehrssicherungspflicht regelmäßig nach, kontrolliert und pflegt bzw. fällt in berechtigten Einzelfällen öffentliche Straßenbäume.

Bei der Verwaltung gehen in letzter Zeit vermehrt Anträge von BürgerInnen ein, trotz der unumstrittenen ökologischen Bedeutung von Bäumen diese zu fällen oder zumindest einen starken Rückschnitt vorzunehmen. Die Gründe dafür sind z.B. eine beschattete Photovoltaikanlage, verschattete Wohnbereiche, ein gestörter Satellitenempfang oder eine größere Laubverschmutzung im Herbst.

Bäume, die im öffentlichen Straßenraum stehen, müssen keinen Grenzabstand einhalten. Dieses ergibt sich aus dem Nds. Nachbarschaftsrecht und dem Nds. Straßengesetz. Danach haben die Straßenanlieger alle Maßnahmen zu dulden, die im Interesse der Erhaltung und Ergänzung der auf dem Straßenkörper befindlichen Pflanzungen erforderlich sind (§ 32 Nds. StrG). Dennoch versucht die Gemeinde im Rahmen neuer Erschließungsmaßnahmen mit Straßenbäumen einen größtmöglichen Abstand einzuhalten, um ein Eindringen von Wurzeln der Straßenbäume in die Privatgrundstücke, aber auch eine künftige Verschattung in Grenzen zu halten.

Ausdrücklich wird in dem Straßengesetz auch darauf hingewiesen, dass Anlieger die Anpflanzung von Bäumen „hinzunehmen“ haben, auch wenn Bäume den Grundstücken Licht oder sogar Grundwasser entziehen. Die sogenannte Duldungspflicht umfasst aber natürlich keine Eingriffe in die Substanz der Anliegergrundstücke. Laub- und Blütenbefall werden von der Rechtsprechung aber als sozialadäquat bezeichnet, sind also hinzunehmen.

Daraus und aus verschiedenen Urteilen ergibt sich, dass kein Anspruch auf die Entfernung von Straßenbäumen aus den von den Einwendern vorgetragenen Gründen hergeleitet werden kann. Gleiches gilt für die beantragten umfangreichen Rückschnitte, die den Habitus eines Baumes grundlegend verändern würden. Allenfalls können aus der Sicht der Verwaltung sogenannte „Pflegerückschnitte“ im Einzelfall vorgenommen werden, um den Anliegern etwas entgegen kommen zu können. Die Kosten dafür wären allerdings, soweit der Rückschnitt nicht von der

Verwaltung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen (z.B. bei Kopflinden) vorgenommen wird, von den Anliegern zu tragen.

Die Verwaltung möchte in diesen Angelegenheiten weiterhin einheitlich verfahren. Im Ergebnis wird jedoch wegen der vermehrt bei der Gemeinde eingehenden Anträge von der Verwaltung vorgeschlagen, diesbezüglich eine Handlungsgrundlage zu beschließen, auf die sich die Verwaltung berufen kann. Diese liegt dieser Beschlussvorlage im Entwurf als Anlage an.

Die Verwaltung verkennt nicht, dass es aus der Sicht des Einzelnen nur schwer nachvollziehbar sein kann, dass die Gemeinde nicht zu einer Verbesserung der Situation beitragen kann. Das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Baumstrukturen im öffentlichen Raum überwiegt jedoch nach Auffassung der Verwaltung gegenüber dem Einzelinteresse. Es geht um die ökologische Funktion, der Strukturen, um das (Klein) Klima sowie nicht zuletzt um die Gestaltungsfunktion, die das öffentliche Grün hat.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Handlungsgrundlage zur Baumpflege sowie zum Baumrückschnitt gemeindeeigener Bäume in den Siedlungsgebieten der Gemeinde Hagen im Bremischen wird zugestimmt.

Anlage:

Entwurf Handlungsgrundlage Bäume Rückschnitt Siedlungsbereich